
Kaiserliches Edikt an die obersten Staats- minister 49).

Die Vorsehung Gottes hat den Euthyses mit seiner gottlosen Lehre nicht im verborgenen bleiben lassen. Sie hat seinen Greuel aufgedeckt und bestraft. Er, der sich an Gott und Menschen versündigt hatte, hat zu Chalcedon sammt dem Irrthum der Synode, die ihn begünstiget hatte, das verdiente Synodalartheil empfangen. Was nun diese ehrwürdige Versammlung in Ansehung der Glaubenslehre entschieden hat, soll durchaus beobachtet werden. Denn es ist sehr billig, daß man die Vorschriften so vieler Bischöfe, die Gott mit reinem Herzen dienen, in allen Ehren halte. Da es nun unsere Pflicht, das Uebel, so viel möglich, ganz auszurotten, so ist hiemit unser ernstlicher Befehl, daß die verführten Anhänger des Euthy-

49) Mansi VII. 502. Im Original heist die Aufschrift: τοις αυτοις ἀρχαισι. Bis dem praefectis: nämlich eben diesen, an welche ein vorhergehendes kaiserliches Edict gerichtet war: durch dieß frühere Edict wurde zuerst die Verordnung Theodosii wider Flavian vernichtet, und zugleich erklärt, daß es weder dem Gedächtniß Flavians, noch den noch lebenden Bischöfen, die darinn begriffen waren, Eusebius und Theodoret zum Nachtheil gereichen sollte. Aus dieser Veranlassung ist hier auch diese Theodosische Verordnung in die Akten eingerückt p. 495.

Eutyches, so wie ehedessen die Apollinaristen, deren Nachfolger Eutyches ist, und die durch Kirchenschlüsse und kaiserliche Gesetze verurtheilt worden sind, keinen Presbyter und überhaupt keinen Geistlichen haben; daß sie keinen unter ihnen nicht einmal einen Geistlichen nennen, daß auch Eutyches selbst den Namen eines Presbyters, dessen er für unwürdig erklärt worden ist, gänzlich verloren haben solle. Wer einen Bischof oder Presbyter oder sonst einen Geistlichen unter ihnen ordinirt, soll mit dem ordinirten, so wie jeder, der sich unter ihnen des geistlichen Stands anmaßt, mit Einziehung seiner Güter und mit ewiger Landesverweisung gestraft werden. Es ist ihnen gänzlich verboten, Versammlungen zu halten, oder sich zu Mönchsgesellschaften zu vereinigen, oder Klöster zu bauen. Die Orter, wo sie zusammen kommen, sollen dem Fiskus zuerkannt werden, wenn es mit Vorwissen des Eigenthümers geschehen ist. Ist es ohne sein Vorwissen geschehen, so soll der Bewohner oder Wächter des Ortes mit Ruthen gestrichen, seiner Güter beraubt, und des Landes verwiesen werden. Keiner kann etwas vermöge eines Testaments erben; keiner denen von seiner Sekte etwas vermachen; keiner in Kriegsdienste aufgenommen werden, ausser unter die Kohortalinische Miliz oder unter die Grenzsoldaten. Entdeckt man, daß einer, der in Kriegsdiensten ist, dieser Irrlehre anhangt, so ist er seines Stands entsetzt, und verliert allen Umgang mit rechtschaffenen Leuten, und allen Zutritt in den Pallast, und wird in seinen Geburtsort verwiesen. Wäre einer oder der andere in dieser unserer Residenzstadt geboren, so wird er nicht nur aus derselbigen und aus unserem Hoflager, sondern aus jeder Hauptstadt verbannt. Das gilt überhaupt von allen, die dieser verwerflichen Sekte anhangen.

Kais.
gen.
sich zu
Mönch
ein Klo
die ächt
der gan
die schä
haben,
sondern
Gesetze
aus de
Manich
mand w
daß diese
und zum
schriftlich
antritt,
die sie a
geben ha
weisung
dieser got
darwider
ben; die
gehen Pf

D
dieses Ed
halten in
Nichtern i
in Vollje
Schuld te
in eine S
wir werd

gen. Was aber die Geistlichen betrifft, die vorher sich zu der wahren Kirche gehalten haben, und die Mönche, die in Einem Hause (denn es verdient nicht, ein Kloster genannt zu werden) mit Eutyches gewohnt, die ächte Religion verlassen, das Urtheil einer fast aus der ganzen Welt versammelten Synode verachtet, und die schändlichen Lehrsätze des Eutyches angenommen haben, so sollen sie den in diesem Edikte nicht nur, sondern allen in den vorigen wider die Kezer ergangenen Gesetzen enthaltenen Strafen unterworfen seyn, und aus dem Reiche vertrieben werden, wie ehedessen der Manichäer halben verordnet worden ist, damit sie Niemand weiter verführen können. Wir hören überdies, daß diese Leute zur Schmach des wahren Glaubens und zum Nachtheil des Synodalauspruchs gewisse schriftliche Aufsätze gemacht haben. Wo man diese antrifft, sollen sie verbrannt, die Verfasser aber, oder die sie aus Lehr- oder Lernbegierde andern zu lesen gegeben haben, mit Einziehung der Güter und Landesverweisung bestraft werden. Ueberhaupt entziehen wir dieser gottlosen Sekte alle Macht zu lehren, und wer darwider handelt, soll so gar das Leben verwirkt haben; die aber solchen Vorträgen zuhören, werden um zehen Pfund Gold gestraft.

Diesen unsern Willen mache mit Voransetzung dieses Edikts jedermann bekannt, und thue den Statthaltern in den Provinzen, ihren Beamten und den Richtern in den Städten zu wissen, daß jeder, der sich in Vollziehung unsers Befehl eine Nachlässigkeit zu Schuld kommen, oder ihn übertreten läßt, ebenfalls in eine Strafe von zehen Pfund Gold verfällt, denn wir werden ihn als einen Verräther des wahren Glau-

532 Kirchenversamml. zu Chalcedon im J. 451.

bens und der Gesetze ansehen, und seine Ehre selbst wird in Gefahr kommen.

Konstantinopel den 28sten Julius im J. 452⁵⁰⁾.

50) Die unmittelbar nach der Synode in Palästina entstandene Bewegungen gaben ohne Zweifel zu diesem Edikt Anlaß, wie auch zu einem andern ähnlichen Inhalts, das im Jahr 455. nach Alexandrien erlassen wurde. Mansi VII. 517. Zu der Geschichte dieser Bewegungen gehören bey Mansi besonders die folgende Urkunden: 1. Eine sogenannte epistola *ἀνεπαλοῦ* von Marcian an den Bischof Makarius und die Sinaitische Mönche p. 484. worinn er ihnen von der Haresen der Mönche, welche Theodosius anführte Nachricht gab. 2. Ein Brief von eben diesem an die Archimandriten und Mönche selbst, welche den Aufruhr angefangen hatten p. 487. 3. Ein Brief von Pulcheria an Bassam, die Vorsteherin eines Klosters zu Jerusalem, p. 505. 4. Einer von eben dieser an die Mönche zu Jerusalem p. 510. 5. Marcian an die Synode in Palästina p. 513. und 6. das Schreiben dieser Synode an die Archimandriten und Mönche der Provinz. p. 520.

Stücke